

# **Betriebsvereinbarung**

zwischen

der Firma UK S-H Service Gesellschaft mbH,  
vertreten durch die Geschäftsführerin Dipl.-Verw. Julia Kähning

und

dem Betriebsrat der UK S-H Service Gesellschaft mbH  
Campus Lübeck vertreten durch die Vorsitzende Marion Kühl

über

## **den Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz**

### **Präambel**

Der Arbeitgeber ist auf Grund § 5 ArbStättV verpflichtet, die Nichtrauchenden Beschäftigten am Arbeitsplatz wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch zu schützen. Diese Betriebsvereinbarung regelt sowohl den Nichtraucherschutz als auch die Möglichkeit, die Arbeit für Raucherpausen zu unterbrechen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Betriebsvereinbarung gilt räumlich für alle Betriebsgebäude auf dem Gelände des Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Campus Lübeck.
2. Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des BetrVG § 5 Abs. 1.
3. Die Möglichkeit zu rauchen wird auf die unter § 3 angegebenen Plätzen außerhalb der Betriebsgebäude beschränkt.

### **§ 2 Rauchverbot**

1. In allen Betriebsgebäuden auf dem Gelände des Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Campus Lübeck ist das Rauchen untersagt.
2. Der Arbeitgeber stellt die Einhaltung des Rauchverbots durch geeignete Maßnahmen sicher. Er wirkt darauf hin, dass auch andere Personen, die nicht in den Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung fallen zur Beachtung des Rauchverbots angehalten werden.
3. Die Rauchmöglichkeiten werden auf die unter § 3 angegebenen Plätze außerhalb der Betriebsgebäude beschränkt.

### **§ 3 Raucherplätze**

1. Das Rauchen ist außerhalb der Gebäude in gekennzeichneten Bereichen gestattet.
2. Das Rauchen ist an den dafür mit Aschenbechern vorgesehenen Plätzen gestattet. Ausnahme Haupteingang des Zentralklinikums.
3. Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist es gestattet, auch außerhalb der Pausenzeiten unter Beachtung der dienstlichen Belange die unter Abs. 1 genannten Raucherplätze zum Zwecke des Rauchens aufzusuchen. Raucherpausen sind Arbeitsunterbrechungen. Hierzu müssen sich die Arbeitnehmer bei den Vorgesetzten abmelden und nach Beendigung der Raucherpause wieder zurückmelden.
4. Sollte zukünftig ein Zeiterfassungssystem vom Arbeitgeber mit Zustimmung des Betriebsrates installiert werden, so müssen sich die Arbeitnehmer dann zur Raucherpause aus- und nach Beendigung der Raucherpause wieder einloggen.
5. Durch Raucherpausen darf die dienstplanmäßig festgelegte tägliche Arbeitszeit nicht verkürzt werden. Der Zeitraum der in Anspruch genommenen Raucherpausen innerhalb eines Arbeitstages verlängert das dienstplanmäßig festgelegte Ende der Arbeitszeit entsprechend. Sollte dieses aus Gründen die der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich sein so kann der Arbeitnehmer diese Zeit auch an den darauf folgenden nächsten zwei Arbeitstagen ausgleichen. Sollte dieses nicht geschehen, so wird das Zeitkonto des betreffenden Arbeitnehmers mit dem entsprechenden Minusstunden belastet.

### **§ 4 Klärungsstelle**

1. Eine paritätisch besetzte Klärungsstelle, jeweils zwei Vertreter der Firma und des Betriebsrats überwacht die Handhabung und Praktikabilität dieser Betriebsvereinbarung zum Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz und kann bei Streitigkeiten auf Antrag schlichtend eingreifen.
2. Beide Parteien verpflichten sich, bei Unstimmigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Betriebsvereinbarung zum Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz in jedem Falle vor Anrufung der Einigungsstelle nach § 76 BetrVG den Versuch der Einigung in der Klärungsstelle zu unternehmen.

### **§ 5 Informationspflicht**

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Betriebsvereinbarung bekannt zu machen sowie alle Arbeitnehmer über das interne Kommunikationssystem und am schwarzen Brett auf diese Betriebsvereinbarung aufmerksam zu machen. Neu eingestellte Beschäftigte erhalten diese Betriebsvereinbarung spätestens am 1. Tage der Arbeitsaufnahme zur Kenntnis.
2. Der Arbeitgeber wird die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Informationsmaterialien zum Nichtraucherschutz hinweisen, z. B. auf die kostenlos erhältliche Broschüre „Rauchfrei am Arbeitsplatz“ bzw. die Homepage [www.rauchfrei-am-arbeitsplatz.de](http://www.rauchfrei-am-arbeitsplatz.de) der Bundesvereinigung für Gesundheit (BfGe) e. V.

## § 6 Schlussbestimmungen

1. Diese Betriebsvereinbarung tritt zum 01.11.2009 in Kraft.
2. Sie ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erstmals zum 31.12.2012 schriftlich kündbar.
3. sollten einzelne Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung ungültig sein, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt; die Vertragsparteien verpflichten sich die ungültigen Bestimmungen unverzüglich unter Berücksichtigung der vereinbarten Zielsetzung zu vereinbaren.

Lübeck,

Für die Geschäftsleitung

Hoyer

Lübeck, 03. 11. 2009

Für den Betriebsrat

Andreas

pas

23.10.09